



## **Benutzungsordnung für die Anlagen des BgA Sportstätten Asperg (Sporthalle am Bürgergarten, Rundsporthalle, Sportzentrum Osterholz)**

Der Gemeinderat der Stadt Asperg hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 die Benutzungsordnung für die Anlagen des BgA Sportstätten Asperg vom 05.10.2010 wie folgt geändert:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Sporthalle am Bürgergarten, die Rundsporthalle und das Sportzentrum Osterholz (Sportanlagen sind das Stadion einschließlich der leichtathletischen Anlagen, Rasenplatz, Kunstrasenspielfeld, zwei Kleinspielfelder und Umkleidekabinen) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Asperg. Sie sind für den Sportbetrieb durch Schulen und Asperger Vereine bestimmt.

Ausnahmen von Einschränkungen dieser Bestimmung können im Einzelfall zugelassen werden.

Mit der Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen wird die Benutzungsordnung anerkannt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung dieser Einrichtungen besteht nicht.

Benutzer, die diese Benutzungsordnung nicht beachten, können von der weiteren Benutzung zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

### **§ 2 Aufsicht und Verwaltung**

Die Einrichtungen werden von der Stadt verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen erfolgt durch das Bauamt der Stadt Asperg. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Hausmeister. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und deren Umgebung zu sorgen und üben als Beauftragte der Stadt das Hausrecht aus. Ihrer im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen sind Folge zu leisten.

Die Verantwortlichen für Veranstaltungen sowie die Sportlehrer und Übungsleiter haben die Hausmeister voll zu unterstützen. Der Verantwortliche einer Benutzungsstunde ist der Stadt schriftlich zu benennen. Eine Übertragung der Verantwortung auf Vereinsmitglieder ist nur in Absprache mit der Stadt Asperg zulässig.

### **§ 3 Benutzung Sporthalle am Bürgergarten und Rundsporthalle**

- (1) Die Einrichtungen stehen den Schulen im Rahmen der von den Schulleitungen aufgestellten Stundenpläne jeweils von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr zur Verfügung. Einschränkungen können vom Bürgermeisteramt gegebenenfalls festgesetzt werden.

- (2) Die Zuschauerzahl in der Sporthalle am Bürgergarten ist auf maximal 199 Besucher begrenzt. Die Nutzer haben darauf zu achten, dass diese Zahl nicht überschritten wird.
- (3) Die Zuschauerzahl in der Rundsporthalle ist auf maximal 320 Besucher begrenzt. Auf der Sportfläche ist der Aufenthalt von Personen auf maximal 500 Personen begrenzt. Die Nutzer haben darauf zu achten, dass diese Zahl nicht überschritten wird.
- (4) Für die Benutzung durch die Vereine und sonstigen Vereinigungen bzw. Einzelpersonen werden besondere Belegungspläne aufgestellt, die für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten sind.
- (5) Jedes Hallendrittel der Sporthalle am Bürgergarten und der Rundsporthalle muss mit mindestens 5 Nutzer der jeweiligen Belegungsgruppe belegt sein. Ein Unterschreiten dieser Anzahl führt zum Verlust der Nutzungszeit.
- (6) Die Benutzung der Sporthalle am Bürgergarten für Übungszwecke und Veranstaltungen endet täglich um 21.45 Uhr, die Benutzung der Rundsporthalle und des Sportzentrums um 22.00 Uhr.
- (7) Sportliche Veranstaltungen an Samstagen und Sonntagen sind von Asperger Vereinen und Organisationen möglich. Die Veranstaltungen werden der Stadt rechtzeitig vorher über den Vereinsvorstand mitgeteilt und von der Stadt genehmigt. Es ist für eine entsprechende Anzahl an Ordner (mindestens 3) zu sorgen, die vom jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung einzuweisen sind.
- (8) Es darf weder Essen noch Getränke mit auf die Sportflächen genommen werden.
- (9) Die Hausmeister sind berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnungen zu erteilen. Der Übungsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht einer verantwortlichen Person stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie müssen sich vor der Benutzung von Geräten von deren Unfallsicherheit überzeugen. Schäden sind sofort den Hausmeistern zu melden. Die Verantwortlichen jeder Übungsstunde sind der Stadt nach Aufstellung des Belegungsplanes unverzüglich zu nennen.
- (10) Die Hallen dürfen nur mit mitgebrachten und gereinigten Turnschuhen, die eine abriebfeste Sohle haben, betreten werden. Zum An- und Umkleiden sind die dafür vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. In den Duschräumen und sanitären Anlagen ist auf Sauberkeit und Reinlichkeit zu achten. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (11) Turnschuhe dürfen nur innerhalb des Sporthallengebäudes angezogen werden. Das Betreten der Sport- und Übungsflächen mit anderem Schuhwerk als Turnschuhen ist verboten. Die Benutzer haben die Halle und die Einrichtungen schonend zu behandeln. Sie haften für die verursachten Schäden.
- (12) Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Verantwortlichen benutzt werden. Grundsätzlich sind bei allen Geräteübungen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- (13) Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung des Übungsleiters aufzustellen, falls erforderlich mit den geeigneten Transportgeräten. Nach Gebrauch sind sie an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen. Matten sind zu tragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Benutzung beweglicher Geräte im Freien ist nicht gestattet.

- (14) Nach Beendigung der Übungen sind die Geräte, Matten usw. wieder geordnet an ihren ursprünglichen Platz zu bringen. Für Beschädigungen wird der Verursacher oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der verantwortliche Verein haftbar gemacht.
- (15) Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Stadt in die Hallen untergebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Sie dürfen von den Schulen unentgeltlich mitbenutzt werden.
- (16) Ballspiele im Gymnastik- und Kraftraum der Sporthalle am Bürgergarten sowie auf der Gymnastikbühne der Rundsporthalle sind nicht gestattet.
- (17) Das Benützen von Bällen und anderen Sportgeräten, die Farb- oder andere Rückstände hinterlassen, ist nicht gestattet. Die Sprossenwand in der Sporthalle am Bürgergarten ist bei Ballspielen mit einer Matte abzudecken.
- (18) a) In der Sporthalle am Bürgergarten ist der Einsatz von Harz oder ähnlichen Stoffen verboten.  
b) In der Sporthalle am Bürgergarten darf das Aufwärmtraining durch Fußball oder Handball nur mit Softbällen erfolgen.  
c) Mitgebrachte Handbälle müssen harzfrei sein.
- (19) In der Rundsporthalle ist Harzen nur mit einem durch die Stadtverwaltung zugelassenen Haftmittel erlaubt. Nach Spielen oder Training ist das Harz durch die Handballabteilung zu entfernen. Ein Reinigungsplan ist dem zuständigen Hausmeister rechtzeitig vorzulegen.
- (20) Alle Fenster der Sporthalle am Bürgergarten sind geschlossen zu halten.
- (21) Außerhalb der Zeiten, zu denen die Halle den Schulen und Vereinen zur Verfügung gestellt wird, darf die Halle von niemand betreten werden.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der Sportanlagen des Sportzentrums Osterholz**

- (1) Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Sportanlagen nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Veranstaltungszeitpunkt ohne die Gefahr einer Beschädigung oder außergewöhnlichen Abnutzung benutzbar sind. Die Bespielbarkeit der Rasenflächen sowie des Kunstrasenspielfeldes wird vom Schiedsrichter festgestellt.
- (2) Das Rasenfeld des Stadions ist für den Übungs- und Trainingsbetrieb ballsporttreibender Vereine bzw. Abteilungen grundsätzlich nicht zugelassen. Das Diskuswerfen und Speerwerfen ist bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen und nur im Stadion zulässig. Das Kugelstoßen zu Trainingszwecken ist nur auf der Anlage des Wurfrings östlich des Stadions zulässig. Bei Wettkämpfen kann das Kugelstoßen im Stadion zugelassen werden. Auf dem Kunstrasenspielfeld sind Sportarten die geeignet sind, Schäden am Kunstrasenspielfeld zu verursachen generell untersagt. Hierzu gehören insbesondere Hammerwurf, Kugelstoß, Diskus- oder Sperrwurf.
- (3) Der Spielbetrieb der Jugend- und unteren Mannschaften findet auf dem Kunstrasenspielfeld und - soweit es die Bodenverhältnisse erlauben - auf dem Rasenplatz statt. Die Entscheidung, ob diese Plätze bespielbar sind, trifft der Platzwart. Ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung dürfen die Jugend- und untere Mannschaften auch das Spielfeld des Stadions benutzen.

- (4) Laufstrecken und Spielfeldmarkierungen sind Sache des Veranstalters, ebenso das Aufstellen der Sportgeräte und deren Transport vom und zum Geräteraum.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, während der Veranstaltung im Zusammenwirken mit dem Platzwart für Ordnung zu sorgen und die Anlagen mit Einrichtungen und Sportgeräten vor Beschädigungen zu schützen. Die Anlagen sind im gleichen Zustand, wie sie übernommen worden sind, wieder zurückzugeben. Entstandene Schäden sind dem Platzwart unverzüglich mitzuteilen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Laufbahnen und Spielfelder nicht von Zuschauern betreten werden.
- (6) Fahrräder, Mofas usw. dürfen innerhalb der Sportanlagen nicht abgestellt werden. Eingänge, Einfahrten und Tore müssen stets freigehalten werden.
- (7) Das Mitbringen von Hunden auf die Sportanlagen ist nicht gestattet.
- (8) Der Benutzer hat für die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu sorgen. Er stellt das Personal für den Ordnungs- und Kassendienst. Erforderlichenfalls, z.B. bei größeren Veranstaltungen, hat der Benutzer eine ausreichende Anzahl von Ordnern bereitzustellen, die auch für das vorschriftsmäßige Parken zu sorgen haben.
- (9) Die Laufbahnen, die Kleinspielfelder sowie die Sprung- und Wurfanlagen dürfen nur mit Turnschuhen oder sportgerechten Rennschuhen, nicht aber mit Stollenschuhen oder sonstigem Schuhwerk benutzt werden.
- (10) In den Duschräumen und in den sanitären Anlagen ist auf Sauberkeit und Reinlichkeit zu achten. Die Duschen sind nach Gebrauch sorgfältig zu schließen.
- (11) Der Regieraum wird den Veranstaltern bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
- (12) Sportarten, bei deren Ausübung die Beschädigung des Spielfeldes oder anderer Anlagen zu befürchten ist, sind zu unterlassen. Gegebenenfalls muss der Veranstalter Schadenersatz an die Stadt Asperg leisten.
- (13) Außerhalb der Zeiten, zu denen die Sportanlagen den Schulen oder den Vereinen zur Verfügung gestellt sind, dürfen die Sportanlagen von niemand betreten werden.
- (14) Im eingefriedeten Bereich des Sportzentrums Osterholz ist das Rauchen untersagt. Ausgenommen hiervon sind Gaststätten im Sinne von § 1 des Gaststättengesetzes. Die Regelungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Lautsprecher- und Beleuchtungsanlagen, Flutlicht**

Die vorhandenen Anlagen dürfen vom Benutzer selbst nur nach gründlicher Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Die Flutlichtanlage wird erst dann in Betrieb genommen, wenn mindestens 10 Personen am Übungsbetrieb teilnehmen. Sie wird zur Hälfte am Kunstrasenspielfeld und Rasenplatz in Betrieb genommen, wenn weniger als 10 Personen am Übungsbetrieb teilnehmen.

## **§ 6 Bewirtung**

Eine Bewirtung in den Hallen erfolgt im Rahmen der jeweiligen gaststättenrechtlichen Gestattungen, die rechtzeitig über den Vorstand bei der Stadt zu beantragen sind. Eine Bewirtung ist nur in den von der Stadtverwaltung ausgewiesenen Flächen zulässig.

Im Sportzentrum ist folgendes zu beachten:

1. Sitzgelegenheiten dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden.
2. Beim Imbissstand sind ausreichende Abfallbehälter bereitzustellen.
3. Der Imbissstand ist sofort nach Beendigung der sportlichen Veranstaltung abzubauen und außerhalb des Sportzentrums zu verbringen.
4. Nach Beendigung der sportlichen Veranstaltung sind unverzüglich das gesamte Sportgelände sowie die aufgestellten Abfallbehälter zu säubern.
5. Über die Werbung auf dem Gelände (Bandenwerbung) entscheidet das Bürgermeisteramt.

## **§ 7 Anmeldung von Veranstaltungen**

Der Benutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich und gewerbepolizeilich anzumelden, sich sonstige notwendige Genehmigungen (Aufführungsrechte bei der GEMA) rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Der Benutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuersicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilicher Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden.

## **§ 8 Dekoration und Werbung**

- (1) Änderungen in und an den Hallen und im Sportzentrum – dazu gehören auch die Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.
- (2) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere feuerhemmend imprägniert sein. Die Anordnungen der Stadt sind zu beachten.

## **§ 9 Sanitätsdienste, Ordner**

- (1) Bei Veranstaltungen sind vom Benutzer Ordner und gegebenenfalls Sanitätsdienste sowie eine Feuerwache entsprechend der näheren Festlegung der Genehmigung im Einzelfall zu bestellen.
- (2) Der Benutzer hat die Kosten für diese Dienstleistungen zu tragen.

## **§ 10 Fundsachen**

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt abliefern.

## **§ 11**

### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Den Benutzern der Hallen und des Sportzentrums wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Jeder Benutzer der Räume hat auf Sauberkeit zu achten.
- (2) Die Gänge und Fluchtwege in den Hallen dürfen nicht zugestellt werden. Die elektronisch abgesicherten Fluchtwegtüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
- (3) Der Benutzer hat bei Veranstaltungen die Verkehrssicherungspflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ab der Übergabe der öffentlichen Einrichtung bis zur Rückgabe an den Hausmeister zu übernehmen.
- (4) Das Rauchen ist in den gesamten Hallen, einschließlich der Nebenräume verboten.
- (5) Es ist nicht gestattet, Tiere in die Hallen mitzubringen.
- (6) Das Abstellen von Motor- und Fahrrädern o.ä. in den Hallen und an den Außenwänden sowie innerhalb des Sportzentrums ist nicht gestattet.
- (7) Es dürfen keine festen Gegenstände in die Waschbecken, Toiletten oder Pissoirs geworfen werden.
- (8) Die Innen- und Außenwände der Hallen dürfen weder bemalt, beklebt noch in sonstiger Weise verunstaltet werden. Dies gilt auch für den Spiegel im Gymnastikraum der Neuen Sporthalle und die Hallenböden.
- (9) Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern o.ä. sind strengstens untersagt.

## **§ 12**

### **Haftung, Beschädigung**

- (1) Die Stadt Asperg überlässt dem Nutzer die Hallen und das Sportzentrum sowie deren Einrichtungen, Räume, Geräte und Sportanlagen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Asperg von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und sportlichen Anlagen und der Zugänge zu den Räumen der Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt Asperg nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.  
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Asperg, soweit der Schaden durch die Stadt Asperg nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.  
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Asperg und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Stadt Asperg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Asperg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden oder Verunreinigungen, die der Stadt Asperg an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Asperg fällt.
- (5) Die Stadt Asperg übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

### **§ 13 Entgeltordnung**

- (1) Für die Benutzung der Anlagen des BgA Sportstätten Asperg durch die örtlichen Sportvereine werden Mieten erhoben. Die Mieten für den TSV Asperg und den SB Asperg werden pauschaliert festgesetzt. Eine Anpassung der Miete erfolgt, sobald eine wesentliche und dauerhafte Nutzungsänderung durch die Sportvereine eintritt.
- (2) Nutzungen von anderen Vereinen, private Nutzungen oder Nutzungen von sonstigen Vereinigungen oder Veranstaltungen können gegen Entgelt zugelassen werden, soweit es die Belegungszeiten zulassen. Örtlichen Vereinen ist gegenüber anderen Nutzern jederzeit Vorrang einzuräumen.

Die Miete (netto) beträgt je angefangene Stunde:

- a) für die Anlagen im Sportzentrum Osterholz
  - Stadion gesamt 11,00 Euro
  - Stadion mit Rundlaufbahn 3,50 Euro
  - Rasenspielfeld 2,50 Euro
  - Kunstrasen 2,00 Euro
  - je Kleinspielfeld 0,50 Euro
  - je Umkleidekabine 0,50 Euro
- b) für die Rundsporthalle
  - gesamte Halle 14,00 Euro
  - je Hallendrittel 3,50 Euro
  - Gymnastikboden 2,50 Euro
- c) für die Sporthalle im Bürgergarten
  - Sporthalle gesamt 16,00 Euro
  - Sporthalle 1(2/3) 7,50 Euro
  - Sporthalle 2(1/3) 5,00 Euro
  - Gymnastikhalle 3,50 Euro

Die Beträge erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

### **§ 14 Zu widerhandlungen**

Für alle der Stadt Asperg wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelnen Vereinsmitgliedern oder sonstigen Personen entstehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. sie sonstige Vereinigung oder der Veranstalter haftbar. Vereine bzw.

deren Abteilungen sowie sonstige Veranstalter, die gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den von städtischen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Stadt Asperg für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungen der Benutzungsordnung treten am 01.04.2018 in Kraft.

Asperg, den 20.03.2018

gez.  
Christian Eiberger  
Bürgermeister